

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Berichtsleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geißler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221.  
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpf.

Nr. 32 Mittwoch, den 30. April 1930

Nr. 1. [A. 3 Nr. 1935].

### Impfplan.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Impfung	Stunde der Nachschau
Neusalz-Küpper Modritz, Erkelsdorf Alt Eschau, Neu Eschau, Röltsch Tschieser Liebenzige, Buchwald, Eichau, Kattersee Lippens Aufhalt	N.-Küpper Modritz Alt Eschau Tschieser Liebenzige Lippens Aufhalt	Gasthaus " " " " " " " "	7. Mai 8 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ 11 11 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{4}$ 3 $\frac{3}{4}$	14. Mai 8 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ 11 11 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{4}$ 3 $\frac{3}{4}$
Neusalz	Neusalz	Herberge	8. Mai 8-11	15. Mai 8-11
Karolath Steinberg Eichenkranz Hohendorau, Thiergarten Rosenthal, Schönach Bielawa	Carolath Steinberg Eichenkranz Hohendorau Rosenthal Bielawa	Gasthaus Gasth. Hoffm. Schule Gasthaus " " " "	9. Mai 8 $\frac{1}{2}$ 9 11 9 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{4}$	16. Mai 8 $\frac{1}{2}$ 9 11 9 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{4}$
Streidelsdorf, Louisdorf Fürstenau, Hänschen, Heydau Nieder Herzogswaldbau, Mittel Herzogswaldbau Ober Herzogswaldbau, Bullendorf Weichau, Neudorf, Reinshain Seiffersdorf, Brunzelwaldbau, Hartmannsdorf Würben, Steinborn, Drosheydau Liebusch, Mohrwiese Langhermsdorf	Streidelsdorf Fürstenau N. Herzogswaldbau Ob. Herzogswaldbau Weichau Seiffersdorf Würben Liebusch Langhermsdorf	Gasthaus " " " " " " " "	10. Mai 8 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ 10 10 $\frac{1}{2}$ 11 12 1 $\frac{1}{2}$ 2 2 $\frac{1}{4}$	17. Mai 8 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ 10 10 $\frac{1}{2}$ 11 12 1 $\frac{1}{2}$ 2 2 $\frac{1}{4}$
Heinzendorf, Liebschütz, Rauden, Reichenau, Teichhof, Tschöplau Herwigsdorf Großenborau Neustädtel (Stadt) Neustädtel (Band): Kahnau, Krollwitz, Lindau, Poppischütz, Nehlau, Scheidau, Windischdorau Bessendorf, Bielitz, Döringau, Nettschütz, Wallwitz	Heinzendorf Herwigsdorf Großenborau Neustädtel Neustädtel Bessendorf	Gasthaus " " " ev. Schule Gasthaus	21. Mai 9 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{4}$ 2	28. Mai 9 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{4}$ 2
Freystadt (Stadt) Freystadt (Band): Nieder Siegersdorf, Ober Siegersdorf, Bäckau, Bissendorf, Bölling, Byrus	Freystadt Freystadt	Turnhalle " " " "	23. Mai 9 9 $\frac{3}{4}$	30. Mai 9 9 $\frac{3}{4}$
Beuthen (Stadt) Beuthen (Band): Weitsch, Bösa, Malschwitz, Nennkersdorf, Pfaffendorf, Otsch. Tarnau, Groß Würbitz, Klein Würbitz, Röbelwitz	Beuthen	Gasthaus	24. Mai 10 $\frac{1}{2}$	31. Mai 10 $\frac{1}{2}$
	Beuthen	"	11 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{4}$

Röpf wie 1. Seite

Grochwitz  
Rädchen, Hammer, Tarnau  
Schlawa (Stadt)  
Schlawa (Band): Auszug, Goile, Laubegast, Pürschlau, Sperlingswinkel, Krempine

	Gasthaus	4. Juni	11. Jun
Grochwitz		10	10
Rädchen	"	11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$
Schlawa	"	12 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$
Schlawa	"	1	1

Vorstehender Impfplan wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, in deren Bezirk öffentliche Impftermine abgehalten werden, ersuche ich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß auch ein Warteraum vorhanden ist. Die Fußböden der Impflokale sind vor der Impfung und Nachschau feucht zu reinigen (aufzuwischen) und das Impfholz vor der Impfung ordentlich zu lüften.

Werden Gasthausräume als Impflokale benutzt, so ist es auf keinen Fall zulässig, daß während des Impfgeschäftes diese dem Verkehr mit dem Publikum dienen. Zu den Impfterminen sind die Impflinge und Wiederimpflinge durch die Herren Gemeindevorsteher, sowie Lehrer oder durch die gesetzlichen oder andere gesetzlichen Stellvertreter im Impflokale vorzustellen. Auf diese Verpflichtung mache ich die Herren Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer noch besonders aufmerksam. (§§ 11 und 16 des Impfregulations bezw. Instruktion für die Schulen vom 12. Mai 1876, Kreisblatt Nr. 45 für 1876).

Die Bestimmungen, nach welchen die Impfpflichtigen mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zur Impfung vorgestellt werden müssen, (vergl. Verhaltungs-Vorschriften und die Bekanntmachungen in Stück 40 des Kreisblattes von 1886), sind genau zu besorgen, da diese Impfpflichtigen andernfalls zurückgewiesen werden müssen.

Die Verhaltungs-Vorschriften sind an die Angehörigen der Impflinge sofort auszuhändigen.

Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwick-

lung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisung tunlichst zu vermeiden, haben die Herren Gemeindevorsteher bei der Abhaltung des öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderliche Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Ferner mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß dieselben nach § 2 des Impfgesetzes vom 1. April 1875 (G. S. S. 191 ff.) dem Impfarzt die erforderliche Schreibhilfe zu gewähren haben, und darf erwarten, daß die Eintragungen in die Listen sorgfältigster Weise vorgenommen werden. Die Auffüllung aller Spalten der Impflisten hat schon Impftermine und zwar mit Tinte zu erfolgen. Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Orte, in denen sich Schulen befinden, haben diese Kreisblattbekanntmachung sofort den betreffenden Herren Lehrern mitzuteilen.

Den Ortsbehörden mache ich es schließlich zur besonderen Pflicht, sie in ihren Händen befindliche Duplikat-Impflisten zum Impftermin mit zur Stelle zu bringen und dieselben vorher dahin zu vervollständigen, daß alle im verflossenen Jahre wegen Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde ungeimpft gebliebenen, sowie die nachträglich zugezogenen Kinder nachgetragen werden.

Neben den amtlich angestellten Impfarzten ist jeder approbierte Privatarzt zur Wornahme von Impfungen berechtigt.

Freystadt N.-Schl., den 24. 4. 1930.

Der Landrat.

#### 105. [A. 1 Nr. 2324].

#### Betr. Schutz des Viretwildes.

##### Verordnung.

Auf Grund von § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G.S. S. 83) wird für den Umsang des Regierungsbezirks Liegnitz folgendes angeordnet:

##### § 1.

Es ist verboten, Virenhähne und Virenhennen zu erlegen.

##### § 2.

Dieses Verbot gilt nicht für Virenhähne während der Zeit vom 1.—15. Mai.

##### § 3.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zu widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

##### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1930 außer Kraft.

Liegnitz, den 25. Oktober 1929.

Der Regierungspräsident.

#### 106. Verzeichnis der außerterminlich gekörten Bullen.

Vsd. Nr.	Des Tierhalters			Des gelörrten Tieres		Be
	Name	Stand	Wohn- ort	Farbe	Alter Jahre	
1	Seidel, Friedr.	Land- wirt	Seiff.- dorf	rotb.	2	
2	Wagenknecht, Ad.	"	"	"	1 $\frac{1}{2}$	

Freystadt Ndr.-Schl., den 23. April 1930.

Der Landrat.

Einladungskarten -
Programme - - -
Tafellieder - - -
Plakate, Statuten - - -
Rechnungen - - -
Postkarten, Kuverts - - -
Visitenkarten u.s.w.

**Wir drucken.**

Buchdruckerei Rudolf Geisler.